



16. Evangelische Landessynode

Beilage 36

Ausgegeben im Oktober 2022

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 19. März 2022 (Abl. 70 S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Die Landessynode kann zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum einberufen werden, wenn der nächste Zusammentritt der Landessynode gemäß § 29 Absatz 1 andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Satz 1 gilt nicht für eine sofortige Einberufung der Landessynode gemäß § 29 Absatz 1.

(2) Eine Einberufung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur möglich, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, soweit nur so die Öffentlichkeit gewährleistet

ist. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen geheime Wahlen und Abstimmungen nicht durchgeführt werden.“

2. In § 25 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erscheint eine rechtzeitige Verkündung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können Gesetze in elektronischer Form notverkündet werden. Die Verkündung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. Sie erhalten, wenn nichts anderes bestimmt ist, ihre verbindliche Kraft mit dem vierzehnten Tag nach dem Tag der Verkündung.“

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 im Einzelfall, für eine Vielzahl von Fällen oder für alle Kirchengemeinden vorübergehend die örtliche Gottesdienstordnung ändern.“

2. Dem § 21 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die oder der Vorsitzende kann vorsehen, dass die audio-visuelle Teilnahme an den Sitzungen genügt, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür, bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit, gegeben sind. Die vom Oberkirchenrat festgelegten Verfahren und Programme sind einzusetzen.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Oberkirchenrat kann zulassen, dass auch über sonstige Gegenstände im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren beschlossen werden kann. Eine solche Anordnung setzt voraus, dass die Beschlussfassung in einer Sitzung ohne eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens nicht möglich ist. Wird im schriftlichen Verfahren beschlossen, so ist sicherzustellen, dass sich die Mitglieder vor der Beschlussfassung ausreichend über den Gegenstand informieren und je zur Kenntnis der anderen Mitglieder äußern können. Das Recht, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist in diesem Fall ausgeschlossen.“

b) Am Ende werden folgende Sätze angefügt:

„Unter der Voraussetzung von Satz 3 kann der Oberkirchenrat zulassen, dass auch Wahlen als Briefwahl durchgeführt werden können. Das Wahlergebnis ist im Verhandlungsbuch (§ 30 Absatz 1) zu vermerken.“

Artikel 3 Änderung der Ausführungsverordnung KGO

Nummer 51 der Ausführungsverordnung KGO vom 28. Dezember 1971 (Abl. 45 S. 31) in der Fassung vom 3. April 2001 (Abl. 59 S. 266), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70, S. 80, 81) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„51. Beim schriftlichen oder textförmlichen Verfahren kann der Beschlussvorschlag entweder unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt oder diesen in vervielfältigter Form zugeleitet werden. Auf die Möglichkeit nach § 29 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist hinzuweisen. Das schriftliche Verfahren nach § 29 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Beschlussfassung ist angenommen, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben oder wenn bis zum Ende der nächsten, auf die Zustellung an die Mitglieder folgenden Kirchengemeinderatsitzung keine mündliche Beratung verlangt wurde. Das schriftliche oder textförmliche Verfahren nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung ist angenommen, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben. Lässt der Oberkirchenrat nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung das schriftliche Verfahren zu, geht dies widersprechenden Regelungen in Satzungen vor. Bei der Durchführung der Briefwahl ist den stimmberechtigten Mitgliedern neben dem Stimmzettel auch ein Briefwahlschein auszuhändigen, auf dem die Mitglieder zur Gültigkeit der Stimmabgabe die persönliche Kennzeichnung der Stimmabgabe bestätigen. Das Briefwahl-

verfahren ist so zu gestalten, dass die Regelungen des § 28 der Kirchengemeindeordnung eingehalten werden; es soll sich am Briefwahlverfahren der Kirchlichen Wahlordnung orientieren.“

Artikel 4 Änderungen der Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz

In Nummer 1 der Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 17. September 1971 (Abl. 44 S. 489) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 86), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 30. Mai 2022 (Abl. 70 S. 129) geändert worden ist, wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:

„Die Regelungen des § 29 Kirchengemeindeordnung finden mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 2 Absatz 3 und 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz Anwendung; der Oberkirchenrat kann hierzu Ausnahmen zulassen.“

Artikel 5 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In der Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 67), das zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80, 81) geändert worden ist, wird nach dem Satz „Die mit * bezeichneten Stücke können in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.“ folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 17 Satz 2 KGO müssen – abgesehen vom Eingangswort, von Predigttext und Predigt, vom Vaterunser und vom Segen – auch die nicht mit * bezeichneten Stücke vom Oberkirchenrat nicht in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.“

Artikel 6 Änderung der Konfirmationsordnung

Dem § 4 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80, 81) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmte Konfirmationstage aufheben. Die Festlegung der Konfirmationstage erfolgt in diesem Fall durch den Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden durch den Verbundkirchengemeinderat.“

Artikel 7 Änderung der Feiertagsordnung

Dem Artikel 1 der Feiertagsordnung vom 3. Januar 1912 (Abl. 16 S. 106), der zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022

(Abl. 70 S. 80, 81) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat vorübergehend Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.“

Artikel 8 **Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Dem § 24 Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Anordnung gem. § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 4. Februar 2022 (Abl. 70 S. 82) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenz Sitzung in Anwesenheit aller Mitglieder der Mitarbeitervertretung statt. Im Ausnahmefall kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder auch mittels Video- und Telefonkonferenzen erfolgen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und
2. kein Mitglied der Mitarbeitervertretung unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenz diesem Verfahren in Textform widerspricht.

Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die mittels Video- und Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend, im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1. Vor Beginn der Sitzung hat der oder die Vorsitzende die Identität der zugeschalteten Mitglieder festzustellen und deren Namen in die Anwesenheitsliste einzutragen. § 25 gilt für Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.“

Artikel 9 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die Regelungen in Artikel 3 und 4 können nach Inkrafttreten durch Verordnung geändert werden.

Artikel 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 8 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Corona-Pandemie hat das ganze Land sowie die Evangelische Landeskirche in Württemberg vor große Herausforderungen gestellt. Gerade bestimmte Regelungen, welche sich seit Jahren bewährt haben, erwiesen sich hinsichtlich einer effizienten Bewältigung der Pandemie als hinderlich.

Dies betrifft vor allem Regelungen zum Sitzungsgeschehen. Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Landessynode, Kirchengemeinderäten und ihren Ausschüssen erfordert eine persönliche Anwesenheit ihrer Mitglieder und muss weitgehend für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Für Synodale sowie Mitglieder der Kirchengemeinderäte bedeutete dies, sich selbst und auch die interessierte Öffentlichkeit einem Infektionsrisiko aussetzen zu müssen, wollten sie ihrem Auftrag gerecht werden.

Um weiterhin die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit dieser Organe zu gewährleisten und auch deren Mitglieder zu schützen, bedurften einige Regelungen einer vorübergehenden Modifikation. Deshalb hat der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode im Frühjahr 2020 beschlossen, Möglichkeiten zu schaffen, Sitzungen digital durchzuführen und Beschlüsse auch ohne Präsenz herbeizuführen. Mitglieder konnten ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und auf diesem Wege ihre Rechte ausüben. Die Anordnung wurde mehrmals neu erlassen; die Regelungen treten am 1. Januar 2023 außer Kraft. Die Modifikation hat sich bewährt und soll deshalb dauerhaft möglich sein.

Gerade im Hinblick auf die Entwicklung der immer noch andauernden SARS-CoV-2-Pandemie und darauf, dass es zukünftig vermehrt zu Pandemien und anderen vergleichbaren Krisenereignissen kommen kann, bedarf es einer dauerhaften Regelung der in der Corona-Pandemie nur vorübergehend getroffenen Maßnahmen.

Hiervon umfasst sind auch Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Unabhängig von der Pandemie-Situation besteht aus den gleichen Gründen Bedarf nach einer dauerhaften rechtssicheren Option für eine Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung mittels Video- und Telefonkonferenz, die der Anordnung des Geschäftsführenden Ausschusses vom Februar 2022 entspricht.

Da auch Gottesdienste nicht uneingeschränkt gefeiert werden konnten, werden in Voraussicht zukünftiger Entwicklungen und aufgrund möglicher Wiederholungsgefahr außerdem die vorübergehend getroffenen Ausnahmeregelungen, die eine schnelle Reaktion zum Schutz von Leben und Gesundheit ermöglichen, dauerhaft aufgenommen.

Alle Regelungen dieses Gesetzentwurfs entsprechen den derzeit noch geltenden, bewährten Regelungen, die der Geschäftsführende Ausschuss getroffen hat, die aber demnächst außer Kraft treten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 18a)

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, alle Mitglieder der Landessynode oder nur einen Teil der Mitglieder auch ohne deren persönliche Anwesenheit zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine solche Sitzung sonst aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Angesichts der Gesundheitssicherheit der Mitglieder der Landessynode und deren Arbeits- sowie Handlungsfähigkeit ist es geboten, dass eine entsprechende Einberufung auch teilweise virtuell erfolgen kann.

Hiervon nicht umfasst ist nach wie vor die sofortige Einberufung der Landessynode.

Absatz 2 Satz 1 ergänzt die Regelung, dass Voraussetzung für eine Einberufung das Vorhandensein geeigneter technischer Hilfsmittel ist, um eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton zu gewährleisten. Exemplarisch wird dafür in nicht abschließender Weise die Videokonferenz genannt.

Sich nur durch Ton-Übertragung zuschalten zu können, ist nicht möglich. Grund für eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton ist, dass gerade die Beratung und Entscheidungsfindung im Gremium der Landessynode vom unmittelbaren Austausch und der Interaktion der Teilnehmer lebt. Eine audiovisuelle Zuschaltung ermöglicht es, auch nonverbale Reaktionen anderer Mitglieder wahrnehmen zu können. Bei einer bloß telefonischen Zuschaltung ist dies unmöglich.

Absatz 2 Satz 2 trägt dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Teilnahme an geheimen Wahlen und Abstimmungen mittels audiovisueller Zuschaltung nicht zulässig ist. Grund dafür ist, dass eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht möglich ist.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Die Neuregelung des Absatz 3a Satz 1 bestimmt, dass Gesetze in elektronischer Form verkündet werden können, wenn eine rechtzeitige Verkündung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich ist. Die Pflicht, die Verkündung in vorgeschriebener Form (Absatz 3) nachzuholen, ist in Satz 2 geregelt. Nach Satz 3 erhalten Gesetze mit dem vierzehnten Tag der Verkündung verbindliche Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Zweck der Regelung ist es, die Funktionsfähigkeit der Gesetzgebung auch in Krisenzeiten im Interesse von Eilbedürftigkeit und Effektivität gewährleisten zu können. Aufgrund der besonderen Bedeutung und möglicherweise bestehender besonderer Umstände existiert mit der vereinfachten Verkündung und Bekanntmachung eine Ausweichmöglichkeit im Vergleich zur gewöhnlichen Verkündung nach Absatz 3.

Zu Artikel 2 – Änderung der Kirchengemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 17)

Satz 2 eröffnet dem Oberkirchenrat die Möglichkeit, Abweichungen bei den örtlichen Gottesdienstordnungen im Einzelfall, für eine Vielzahl von Fällen oder für alle Kirchengemeinden zuzulassen.

Die Corona-Pandemie hat uns gelehrt, dass auch Gottesdienste pandemiebedingt nur eingeschränkt gefeiert werden konnten. Dabei hat es sich bewährt, auf regional sehr unterschiedlich verlaufendes Pandemiegeschehen individuell zu reagieren. Betreffend zukünftige Krisensituationen kann der Oberkirchenrat je nach Gefährdungslage zur Abwendung drohender Gefahren, wie der Gefährdung von Gesundheit oder Leben, für den Einzelfall, für eine Vielzahl oder alle Kirchengemeinden auch zukünftig entsprechende Regelungen treffen. Somit wird eine einheitliche und schnellstmögliche Vorgehensweise gewährleistet.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Absatz 1 Satz 2 eröffnet der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats die Möglichkeit darüber zu entscheiden, dass Mitglieder an Kirchengemeinderatssitzungen audiovisuell teilnehmen können. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die technischen Voraussetzungen für eine solche audiovisuelle Teilnahme überhaupt gegeben sind. Mit Blick auf die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes müssen die technischen Voraussetzungen auch für eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen gewährleistet werden. Das heißt, dass optische und akustische Wahrnehmbarkeit der Kirchengemeinderatsmitglieder untereinander unabhängig von körperlicher oder virtueller Anwesenheit sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für Zuhörer im Saal gegeben sein muss.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Mit Absatz 1 Satz 2 wird eine Beschlussfassung in Kirchengemeinderatssitzungen im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren durch den Oberkirchenrat ermöglicht. Satz 3 schränkt eine Beschlussfassung allerdings dahingehend ein, dass eine solche nur ausnahmsweise mit der Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens gerechtfertigt werden kann. Die Regel soll weiterhin die mündliche Abstimmung bleiben. Satz 4 gewährleistet, dass im schriftlichen Verfahren ausreichend über den Gegenstand informiert wird und auch ein Äußerungsrecht der Mitglieder besteht. Somit wird der Gedanke des dem mündlichen Verfahren innewohnenden Mündlichkeitsgrundsatzes betreffend den Meinungs- und Willensbildungsprozess der Mitglieder auf das schriftliche Verfahren übertragen. Um ein Zustandekommen der Beschlussfassung auch im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren zu gewährleisten, wird das Recht, eine

mündliche Beratung zu verlangen, in diesen Fällen ausgeschlossen. Nur so kann sichergestellt werden, dass entsprechende Beschlussfassungen nicht durch das Verlangen von mündlichen Verhandlungen torpediert werden.

Mit der Ermöglichung einer Beschlussfassung unter den dargestellten Begebenheiten auch im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren wird insbesondere der Handlungs- und Arbeitsfähigkeit der Kirchengemeinderäte Rechnung getragen (die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 gilt hier entsprechend).

Zu Buchstabe b

In den Sätzen 7 und 8 kann der Oberkirchenrat Wahlen auch als Briefwahlen zulassen, wenn eine Wahl ohne eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens nicht möglich ist. Das Wahlergebnis der Briefwahl ist im Verhandlungsbuch zu vermerken.

Aufgrund zukünftiger Krisensituationen kann es abhängig vom örtlichen Geschehen geboten sein, eine Wahl als Briefwahl durchzuführen. Die Pandemiesituation hat es erfordert, große Zusammentreffen von Menschen zum Wohl der Gesundheit zu vermeiden. Dies konnte und kann bei präsentisch durchgeführten Wahlen aufgrund menschlicher Ansammlungen nicht gewährleistet werden. Gründe für Briefwahlen sind dabei die größtmögliche Gesundheitssicherheit der Wahlberechtigten und Wahlhelfer sowie Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Kirchengemeinderats.

Diese rechtfertigen es im Einzelfall auch, die mit einer Briefwahl zurückgenommene öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe hinzunehmen. Die mögliche Durchführung als Briefwahl dient zugleich dem Ziel, eine umfangreiche und höhere Wahlbeteiligung bei Wahlen zu erreichen. So können auch Menschen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Um Transparenz zu gewährleisten, ist das Wahlergebnis einer Briefwahl im Verhandlungsbuch zu vermerken.

Zu Artikel 3 – Änderung der Ausführungsverordnung KGO

Der Beschlussvorschlag kann bei Durchführung des schriftlichen oder textförmlichen Verfahrens entweder unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden oder diesen in vervielfältigter Form zugeleitet werden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eine mündliche Beratung über die entsprechende Beschlussfassung verlangt werden kann. Einem Beschlussvorschlag im schriftlichen Verfahren müssen dabei grundsätzlich alle Mitglieder zustimmen. Daneben kann auch eine Art Zustimmungsfiktion eintreten, wenn durch die Mitglieder bis zur nächsten Kirchengemeinderatssitzung keine mündliche Beratung verlangt wurde. Stimmt mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem schriftlichen oder textförmlichen Verfahren zu, so gilt dieses als angenommen.

In Satz 5 wird klargestellt, dass die Ausnahmeregelung des Oberkirchenrates, eine Beschlussfassung im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren zu genehmigen, dann widersprechenden Regelungen in Satzungen vor-

geht. Nur so kann gewährleistet werden, dass es in Krisensituationen zu keinen Unklarheiten durch sich widersprechende Regeln kommt.

Die Sätze 6 und 7 regeln die formellen Voraussetzungen eines Briefwahlverfahrens mit den bereits geltenden Regelungen zum Briefwahlverfahren.

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist neben dem Stimmzettel auch ein Briefwahlschein zuzusenden. Für die Gültigkeit der Stimmabgabe ist der Briefwahlschein zur Bestätigung der Kennzeichnung der Stimmabgabe notwendig.

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b wird verwiesen. Darüber hinaus sind die Regelungen damit zu begründen, dass das bestehende kirchliche Wahlverfahren somit eingehalten werden kann.

Zu Artikel 4 - Änderungen der Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz

In Satz 8 wird festgeschrieben, dass die Regelungen zum schriftlichen Verfahren nach § 29 KGO auch für das Pfarrstellenbesetzungsgesetz anzuwenden sind. Eine Ausnahme hierzu ist beim Besetzungsverfahren (Wahl- oder Benennungsverfahren nach § 2 Absatz 3 und 4) zu machen.

Zu Artikel 5 - Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Zur Abwendung drohender Gefahren kann die örtliche Gottesdienstordnung auf Eingangswort, Predigttext, Predigt, Vaterunser und Segen beschränkt werden.

Zweck dieser Regelung ist es, Gottesdienste in Krisenzeiten als Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen zeitlich und inhaltlich auf das Wesentliche zu beschränken.

Die Corona-Pandemie hat uns gelehrt, dass bei langen zeitlichen Zusammentreffen die Anzahl sich ansteckender Menschen steigt. Bevor gar keine Gottesdienste stattfinden können, ist es sinnvoll, Gottesdienste zeitlich wie auch inhaltlich auf das Wesentliche zu beschränken, ohne dabei den Charakter eines Gottesdienstes zu verlieren. Durch Beschränkung auf Eingangswort, Predigttext, Predigt, Vaterunser und Segen können Gottesdienste dennoch als Gottesdienste gefeiert werden und den nötigen Trost in Krisenzeiten spenden.

Zu Artikel 6 – Änderung der Konfirmationsordnung

Die Regelung in § 4 Absatz 6 eröffnet dem Oberkirchenrat die Möglichkeit, zur Abwendung drohender Gefahren von den starren Regelungen der Konfirmationstage dahingehend abzuweichen, dass deren Festlegung durch den Kirchengemeinderat oder den Verbundkirchengemeinderat erfolgen kann.

Das Pandemiegeschehen hat gezeigt, dass die in der Konfirmationsordnung festgelegten Ausweichtage nicht ausreichen, um flexibel auf Krisensituationen reagieren zu können. Deshalb ist es sinnvoll, dass der Oberkirchenrat bestimmte Konfirmationstage aufheben kann und die Ent-

scheidungskompetenz zur Abwendung drohender Gefahren, wann die Konfirmationstage stattfinden sollen, dem Kirchengemeinderat oder Verbundkirchengemeinderat übertragen kann. Diese können in der Regel zur Abwendung drohender Gefahren örtliche Ausnahmestände und Krisensituationen besser überblicken und somit auch besser reagieren.

Zu Artikel 7 – Änderung der Feiertagsordnung

Mit dieser Regelung wird dem Oberkirchenrat zur Abwendung drohender Gefahren die Möglichkeit eingeräumt, dass Gottesdienste an kirchlichen Feiertagen, welche in Artikel 1 Absatz 1 benannt sind, eingestellt werden.

Diese Entscheidung obliegt dem Oberkirchenrat allerdings nur, wenn eine Abwendung drohender Gefahren nicht anders möglich ist. Solch drohende Gefahren sind, wie uns das Pandemiegeschehen gezeigt hat, vor allem Krisensituationen, die die Gesundheitssicherheit von Menschen so stark gefährden, dass auch das Abhalten von Gottesdiensten trotz zeitlicher und inhaltlicher Beschränkung nicht mehr möglich ist.

Zu Artikel 8 – Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Der neue Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass Sitzungen der Mitarbeitervertretung grundsätzlich unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort (Präsenzveranstaltung) stattfinden. Abweichend davon ermöglicht es Satz 2 in Ausnahmefällen, Sitzungen auch mittels Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen.

Unabhängig von der Pandemie-Situation besteht Bedarf nach einer dauerhaften rechtssicheren Option für eine Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung mittels Video- und Telefonkonferenz.

Vorteile können sich vor allem dadurch ergeben, dass Reiseaktivitäten reduziert werden. Insbesondere für Menschen mit Betreuungspflichten und Teilzeitbeschäftigte kann die verstärkte Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen die Entscheidung für eine Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erleichtern. Das gilt auch für Menschen mit Behinderungen, die zum Beispiel aufgrund einer Mobilitätseinschränkung von der Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen in besonderer Weise profitieren können.

Grundsätzlich reagiert die neue Regelung auch auf die neugetroffenen Regelungen zur Telearbeit. Da Sitzungen der Mitarbeitervertretung in der Regel während der Arbeitszeit stattfinden (vgl. § 24 Absatz 4), wird eine entsprechende Teilnahme beispielsweise auch im Homeoffice mittels Video- und Telefonkonferenz ermöglicht.

Allerdings ist die Durchführung als Präsenzsitzung gegenüber einer mittels Video- und Telefonkonferenz durchgeführten Sitzung der Mitarbeitervertretung weiterhin vorzugswürdig, da Körpersprache, Mimik und Gestik nicht in gleicher Weise wahrgenommen werden können. Auch ein vertraulicher Einzelaustausch von einzelnen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, der für die Meinungsbildung wichtig sein kann, ist nicht möglich.

Die Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung mittels Video- und Telefonkonferenzen ist deshalb auf Aus-

nahmefälle beschränkt und in ihrer Ausgestaltung an gewisse Voraussetzungen gebunden.

Nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 müssen für Video- und Telefonkonferenzen vorhandene Einrichtungen, die sich bewährt und als sicher erwiesen haben und deshalb von der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben worden sind, genutzt werden. Nummer 2 bestimmt, dass die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen nur dann zulässig ist, wenn nicht zuvor nach Bekanntgabe zur Durchführung einer solchen Sitzung ein Mitglied widersprochen hat.

Mit Satz 3 soll sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Dies umfasst technische Maßnahmen wie zum Beispiel die Verschlüsselung der Verbindung und organisatorische Maßnahmen wie die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes während der Dauer der Sitzung.

Erfolgt die Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung mittels Video- oder Telefonkonferenz, gilt das Mitglied der Mitarbeitervertretung nach Satz 4 als anwesend im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1. Eine Beschlussfassung kann deshalb auch wirksam erfolgen, wenn einzelne oder alle Mitglieder der Mitarbeitervertretung mittels Video- oder Telefonkonferenz an ihr teilnehmen.

Findet die Teilnahme an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung mittels Video- oder Telefonkonferenz statt, ist die Bestätigung der eigenen Teilnahme beispielsweise durch eigenhändige Eintragung in die Anwesenheitsliste nicht möglich. Daher regelt Satz 6, dass der oder die Vorsitzende vor Beginn der Sitzung die Identität der zugeschalteten Mitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

Aufgrund des Satzes 7 ist mit Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung im Sinne des § 25 auch die Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz gemeint.

Zu Artikel 9 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 9 ermöglicht, dass die gesetzlich verfügte Änderung in Artikel 3 und in Artikel 4 durch Verordnung geändert wird.

Zu Artikel 10 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die befristeten Anordnungen mit Gesetzesvorbehalt des Geschäftsführenden Ausschusses der Landessynode gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80) und vom 4. Februar 2022 (Abl. 70 S. 82), die zum 1. Januar 2023 bzw. zum 1. Februar 2023 außer Kraft treten, können durch das gestufte Inkrafttreten lückenlos dauerhaft fortgelten.